

1850.

Mr. 12286.

Mr. 1368.

Nr. 2861.

Mr. 3925.

Mr. 7552, VI.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Egg am 23. September und für Wartenberg am 24. September 1850.

in beiden Fällen um 10 Uhr Vormittags. Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind für Egg bis 22, für Wartenberg bis 23. Sept. 1850 Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Die übrigen Licitationsbestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ vom 5., 6. u. 7. September 1850, Nr. 203, 204 und 205, und in der Amtskanzlei des k. k. F. B. Commissärs in Stein zu ersehen.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 11. September 1850.

3. 1768. (2) Nr. 7401/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird veröffentlicht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, in den neucreirten Gerichts- und Steuerbezirken Krainburg, Radmannsdorf und Kronau in Pacht ausgebaut wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

- a) für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten polit. Bezirke Flödnig zugefallenen Catastral-Gemeinden Flödnig, Prasche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ist, der Betrag von 11715 fl. 6 kr., sage: Elf Tausend sieben Hundert fünfzehn Gulden sechs Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most . . . 9423 fl. 6 kr. und auf Fleisch . . . 2292 „ — „ entfallen;
- b) für den Bezirk Radmannsdorf der Betrag von 8021 fl. 20 kr., sage: Acht Tausend zwanzig ein Gulden zwanzig Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr. und auf Fleisch . . . 1491 „ 12 „ entfallen, und
- c) für den Bezirk Kronau der Betrag von 3300 fl., sage: Drei Tausend drei Hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 2600 fl. — kr. und auf Fleisch . . . 700 „ — „ entfallen.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Krainburg am 19., für Radmannsdorf am 20. und für Kronau am 21. Sept. 1850, Vormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium versehenen Offerte sind für Krainburg bis 18., für Radmannsdorf bis 19. und für Kronau bis 20. Sept. 1850, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische, und von Fleisch, nach den in dem illhr. Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe; ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuhoben.

Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft,

oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthaltes nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenüttem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

Viertens. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird.

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

Siebtens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbegehren erhoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

Achtens. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritt der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das

Eigenthum eines Andern (Abnehmers), übergegangen seyn, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindegeldschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rückichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vor geladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtcs vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindegeldschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neunten. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehnten. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elften. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf

das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölften. Den bedungenen Pachtchilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Cautio im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtchillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtchillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautio zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

Dreizehnten. Wenn der Pächter eine Pachtchillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Zustand ohne weiters durch die Cautio zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rückichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtchillinge, und überhaupt rückichtlich aller aus dem Con-

tractsbuche entstehenden Forderungen an der Cautio des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Cautio, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

Vierzehnten. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rückichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehnten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehnten. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehnten. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-

Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungs-Protocolle, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechts-

streitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des k. k.

Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen. K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 10. September 1850.

3. 1761. (3) Nr. 4994, ad 7532.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend die neuerliche Pachtversteigerung der in den Cameral-Bezirken von Triest und Capodistria gelegenen ärarischen Mauthstationen.

In Folge der Kundmachung der gefertigten Finanz-Landes-Direction vom 19. Juli d. J., 3. 2283, welche durch die Amtsblätter des „Osservatore Triestino“ vom 8., 9. u. 10. August

und der „Laibacher Zeitung“ vom 16., 17. und 20. August d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, sind die in dem nachfolgenden Ausweise verzeichneten Mauthstationen zur Pachtversteigerung gebracht worden, welche jedoch von keinem entsprechenden Erfolge begleitet war.

Es werden daher diese Mauthstationen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Verwaltungsjahre 1851

und 1852, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1851 neuerdings im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Pachte ausgebaut werden.

Die Pachtlustigen werden dazu mit dem Beisatze eingeladen, daß für diese neuerliche Pachtversteigerung alle jene Bestimmungen und Bedingungen geltend bleiben, welche in der anfangs erwähnten Kundmachung und in den mit derselben verlautbarten Pachtbedingungen enthalten sind.

A u s w e i s

der Mauthstationen, welche zur neuerlichen Pachtversteigerung gebracht werden.

Cameral-Bezirk	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie	Tariffs- Classe	Ausrufs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung	
					Ort	Tag
Capo- distria	Capodistria	Begmauth	III.	3406	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bezirks-Verwalt.	23. Septem- ber 1850.
	Rovigno	detto	III.	2104		
Triest	Pechlin	detto	II.	3036	Triest, bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung.	25. Sept. 1850 und nöthigen- falls an den dar- auf folgenden Tagen.
	Lippa	detto	II.	876		
	Dbron	detto	III.	1758		
	Triest, alte Schranken	Einienmauth	I.	6673		
	„ neue Schranken, nebst der Wehrmauth an der alten					
	Dptschina-Straße	detto	I.	3560		
	Triest, neues Lazareth	detto	I.	1600		
	Sessana	Begmauth	III.	9300		
	Prosecco	detto	II.	800		
	Vasoviha	detto	II.	4483		

Von der k. k. k.üstentl. dalm. Finanz-Landes-Direction. Triest am 31. August 1850.

3 1764. (2)

Die Luxus-, Schwarz- und Weißbäckerei im Coliseum, welche seit dem Brande des Coliseums nicht betrieben werden konnte, wird Sonntag den 15. September zum ersten Mal wieder bemüht seyn, das verehrte Publikum mit guter, preiswürdiger Ware zu bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Besonders empfehlenswerth sind die Schweizerkispeln, Schweizerbrot, die italienischen Cornetten und Bigga nach venetianischer Art, so wie auch gutes Hausbrot, Wienerkispeln, Kaisersemmeln und Salzstangeln.

3. 1770. (2)

Nicht zu übersehen.

Es verbreitete sich, besonders in den letzten Tagen, immer mehr und mehr das Gerücht über die in Steinbrück vorgekommenen Cholera-Fälle, welche natürlicherweise eine Beunruhigung der Gemüther in unserer Stadt, so wie auch der Reisenden zur Folge hatten. Um nun hierüber die möglichste Aufklärung zu geben, glaube ich einen angenehmen Dienst den Beunruhigten, und als Mensch meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich die mir heute hierüber aus verlässlicher Quelle zugekommenen Daten zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Während der ganzen Zeit kommen nur beiläufig dreißig Erkrankungs-fälle vor, wovon 13 oder 14 starben. Mit Ausnahme einer

einigen Ingenieurs-Frau gehörten alle übrigen Kranken der Arbeiterklasse an, die in Berücksichtigung der minder geregelten Nahrungs- und Lebensweise auch ganz natürlich dem umfichgreifenden Uebel mehr ausgesetzt waren, und wozu der Genuß unreifen Obstes — von dem man leider selbst in Laibach viel zu Gesichte bekommt, und worüber strenge Aufsicht geführt werden sollte, — nicht unbedeutend beitrug.

Mit großer Befriedigung aber bringe ich zur Kenntniß, daß heute bereits der dritte Tag ist, daß nicht ein Einziger Cholera-Fall mehr vorkam, und wo daher die Communication mit Steinbrück ohne Besorgniß fortgesetzt werden kann.

Laibach den 13. Sept. 1850.

K.

3. 1759. (2)

Die Haupt-Gewinn-Ziehung

der vom Staate garantirten Frankfurter Stadt-Lotterie besteht aus 16 Ziehungen, die am 2. October beginnen und am 19. October endigen. Gewinne: à fl. 210,000, — 2 à fl. 100,000, — fl. 40,000, — fl. 20,000, — fl. 15,000, — 2 à fl. 10,000, — 2 à fl. 50,000, — 4 à fl. 2000, — 50 à fl. 1000, 2c. 2c.

Geringster Gewinn fl. 100.

Der Preis eines für die vollständige Ziehung gültigen Loses, einschließlich des darauf fallenden Freilos, beträgt fl. 88 Conv. Münze, $\frac{1}{2}$ Los fl. 44, $\frac{1}{4}$ Los fl. 22, $\frac{1}{8}$ Los fl. 11 C. M. Verlosungsplan gratis. Die Beträge können in Banknoten oder in Coupons unfrankirt eingesandt werden.

Die amtliche Ziehungsliste wird jedem Betheiligten gratis zugesendet.

Moriz Stiebel Söhne,
Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 1784. (1)

E d i c t.

Nr. 1533.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg, Johann und Matthäus Policar, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast

nach dem am 23. Mai 1850 verstorbenen Urban Policar, gewesenen Pfarrer zu Mötschnach, die Tagssagung auf den 21. October 1850, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-

grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach den 10. September 1850.

3. 1785. (1)

Nr. 8061.

Licitations = Kundmachung

für die Verzehrungssteuer = Verpachtung im Cameral = Bezirke Triest.

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den, aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten am 1. October 1850 im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht ausgebaut wird.

Die Pachtverhandlung wird auf Ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1851 mit der stillschweigenden Erneuerung — und zugleich auf die Dauer dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhaftere darstellen wird.

Die Ausrufspreise für jedes Pachtobject sind ebenfalls aus dem beiliegenden Ausweise zu entnehmen.

Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil

nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenen Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, der Licitations = Commission als vorläufige Caution zu erlegen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical = Sicherheits = Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs = oder Landtafel = Extractes überreicht werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer = Pächter sind, und einen oder mehrere Verzehrungssteuer = Bezirke des hierortigen Cameral = Bezirkes gepachtet und ihre dießfällige Caution geleistet haben, wird gestattet, lediglich eine Erklärung beizubringen, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen wollen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte.

Die im Ausweise benannten Steuer = und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffen-

den Bezirkes angenommen werden. Jedoch findet dort, wo der Fiscalpreis nicht einzeln bestimmt ist, keine Trennung Statt, sondern den Pachtlustigen ist vielmehr gestattet, Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke zu machen, sobald sie die vorläufige Caution auf die bezeichnete Art hinreichend erlegt haben.

Außer den mündlichen, ist es auch gestattet schriftliche, auf 15 kr. Stämpelbogen geschriebene Anbote für die Pachtung eines oder mehrerer, oder für alle Bezirke zu machen. Dieselben müssen jedoch vor dem Anfange der mündlichen Verhandlung, d. i. längstens bis zum 1. October 1850, vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung überreicht und mit dem Cautionsbetrage versehen seyn.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die weiteren allgemeinen Licitations = und Pachtbedingungen können bei dieser k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung eingesehen werden.

K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung Triest am 12. September 1850.

A u s w e i s

für Verzehrungssteuer = Pachtversteigerungen im Cameral = Bezirke Triest.

Post - Nr.	Name des Steuerbezirkcs.	Objecte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird.	Ausrufspreis				Ort der vorzunehmenden Versteigerung.	Tag	Zeitpunkt, bis zu wel- chem schrift- liche Offerte eingebracht werden müssen.	Anmerkung.
			für die Verzehrungs- Steuer		Zusammen					
			fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Grundsteuerbezirk Sessana, das ist, im gan- zen Umfange des vormaligen politischen Bezirkcs Sessana, und in den demselben von den vormaligen politischen Bezir- ken Sanct Daniel und Duino zuge- fallenen Steuergemeinden, sofern diese zum Cameral - Bezirke Triest gehören, und jetzt, rücksichtlich des Verzehrungs- Steuerbezuges bis 1. November 1850 an Johann Kalister verpachtet sind	Wein und Fleisch	14498	12	14498	12	Bei der k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung in Triest.	1. October 1850.	Bis 1. October 1850 neun Uhr Morgens.	Die Steuerbe- zirke Castel- nuovo und Bolosca wer- den vereint um den Betrag pr. 12387 fl. ausgeboten.
2	Grundsteuerbezirk Castelnovo in seinem ge- genwärtigen Umfange	Wein und Fleisch	6434	—	6434	—				
3	Grundsteuerbezirk Bolosca in seinem gegen- wärtigen Umfange, wohin auch die Steuergemeinden Bergud, Glana, Lisez, Scalniza und Studena des vormaligen politischen Bezirkcs Castelnovo gehören	Wein und Fleisch dann Branntw. in den zum Zollausschlusse Istriens gehörigen Gemeinden des selben Steuerbezirkcs . .	5830	—	5953	—				
			123	—		—				
4	In den Steuergemeinden Bollunz, Borst, Bresnizza, Czernikal, Czernotizh, Dollina, Draga, Grozhana, Ocisla, Prebenegg, Rishmane und St. Servola des Grund- steuerbezirkcs Capo d' Istria	Wein und Fleisch	4026	—	4026	—				

K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung Triest am 12. September 1850.

3. 1772. (1)

E d i c t.

Nr. 3496.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Das k. k. Landesgericht zu Laibach hat mit Erlaß vom 3. September l. J., Nr. 1343, den Martin Prašnikar von Vidernca, als Verschwender zu erklären befunden. Demnach hat das Bezirksgericht zu seinem Curator den Hrn. Matthäus Kerhliker von Sava bestellt und ihm unter Einem die Vermögens = Verwaltung seines Prodigus übertragen.

Wartenberg den 10. September 1850.

(S. Amts = Blatt Nr. 213, v. 17. Sept. 1850.)

3. 1779. (1)

E d i c t.

Nr. 3257.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 21. August 1850, Nr. G. 3257, die executive Feilbietung der, der Agnes Leusteg gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 943 erscheinenden Realität Nr. G. 15 zu Eoderschitz, wegen dem Mathias Gnidza von Niedergereuth, Cessionär des Anton Novak, schuldigen 100 fl. c. s. s., im Reassumirungswege bewilliget, und zur Vornahme die erste

Tagssagung auf den 1. October, die zweite auf den 31. October, die dritte auf den 30. November 1850, jedesmal um die zehnte Frühstunde im Orte Eoderschitz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagssahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 599 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 21. August 1850.

A u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird gemäß Auftrages der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 11. Sept. 1850, 3 6522 kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und Fleisch und des bewilligten oder bewilligt werdenden Gemeindezuschlages für das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung für das Verwaltungsjahr 1852 und 1853 in den neucreirten Gerichts- und Steuerbezirken Oberlaibach, Laas, Wippach, Senofetsch, Laß, Idria, Planina und Neumarkt, deren Gebietsumfang aus dem Landesgesetz- und Regierungs-Blatte für das Kronland Krain IV. Stück II. Jahrgang 1850 zu ersehen ist, in Pacht ausgebaut wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt und zwar für den Bezirk

Oberlaibach	der Betrag von	13.500 fl. M. M.
Laas	„ „	5.500 „ „
Wippach	„ „	7.600 „ „
Senofetsch	„ „	11.400 „ „
Laß	„ „	10.000 „ „
Idria	„ „	9.600 „ „
Planina	„ „	17.300 „ „
und Neumarkt	„ „	5.710 „ „

Zusammen . . . 80.610 fl. M. M.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am 28. Sept. 1850 um 9 Uhr Vormittags Statt, wobei zuerst jeder Bezirk für sich, und sodann alle Bezirke zusammen nach Maß des Ergebnisses der Einzelverhandlungen ausgebaut werden.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium belegten, das oder die zu pachtenden Objecte genau zu bezeichnenden Offerte sind längstens bis 27. Sept. 1850 Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindezuschlage von Wein, Weinmost, Obstmost, Maische und Fleisch, nach den in dem Circular vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, des k. k. k. Guberniums dann dem beigelegten Anhang und Tariffe; ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuhoben.

Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersterer binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthaltes nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

Viertens. Der Ausrufspreis für die zu verpachtenden Objecte ist bereits oben bezeichnet worden.

Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanleihen vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realthypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realthypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Realthypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

Siebtens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben

angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Puncte, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigelegten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insofern sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuereinhobung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

Achtens. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindezuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindezuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearzteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind,

wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtes vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neuntens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elftens. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffen-

heit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölftens. Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird.

Dreizehntens. Wenn der Pächter eine Pachtshillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations-, oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtshillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbuche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitations nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote

unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitations-actes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

Vierzehntens. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragssurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragssurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Relicitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragssurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehntens. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehntens. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungs-Protocoll, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Raibach am 13. September 1850.

3. 1774.

(1)

E d i c t.

Nr. 2597.

3. 1521.

(10)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Johann Leber gehörigen, im Grundbuche der Filialkirche zu Safniz sub Urb. Nr. 34 vorkommenden, gerichtlich auf 1220 fl. geschätzten Eindrittel-Hube zu Safniz, wegen schuldigen 194 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 9. September, 7. October und 11. November d. J., Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werde, und daß jeder Licitant als Wadium 10% des Schätzungswertes zu erlegen habe.

Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Anmerkung: Nachdem die obige Realität bei der ersten Licitation nicht verkauft worden ist, so wird am 7. October d. J. die zweite Feilbietung vorgenommen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach am 9. Sept. 1850.

3. 1736. (3)

Ein Post-Expeditor

der sich über die gehörige Befähigung auszuweisen vermag, wird bei dem k. k. Postamte zu Pisino in Istrien allsogleich aufgenommen.

Die Aufnahme-Bedingungen, unter welchen eine der unerläßlichsten, nämlich die Kenntniß der deutschen, italienischen oder einer slavischen Sprache ist, ertheilt der gegenwärtige Expeditor Joseph Glantschnig.

Pisino den 7. September 1850.

3. 1753. (3)

Jagd-Verpachtung.

In der Ortsgemeinde Zwischenwässern welche 3 Pfarren umfaßt, kommt die Jagdberechtigung auf 5 Jahre in Pacht auszulassen. Die hiezu Lusthabenden wollen sich am 21. September 1850 an den Gemeinde-Vorstand verwenden, woselbst eine öffentliche Versteigerung abgehalten wird.

Gemeinde-Vorstand Zwischenwässern am 10. September 1850.

3. 1748. (3)

Jemand, der in den Unterrichtsgegenständen der Iten Classe des Gymnasiums Privatunterricht ertheilen könnte und geneigt wäre, für das Schuljahr 1850/51 die Condition als Hofmeister eines privatstudierenden Knaben zu Stein anzunehmen, wird unter Zusicherung der Kost, Wohnung, Bedienung und eines angemessenen Honorars aufzunchen gesucht. Nähere Auskunft ist in Laibach am Raan, Haus Nr. 196, im 2ten Stock zu erlangen.

3. 1754. (2)

Nachricht.

Das Haus Nr. 252 in der Stadt ist aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus sieben Zimmern, drei Dachkammern, 2 Kellern, 3 Holzlegen vis-à-vis, und mehreren andern Localitäten, und es wird hier die Gasthaus-Gerechtsame seit mehr als 40 Jahren mit gutem Erfolge betrieben.

Nähere Auskunft ertheilt die Hauseigenthümerin daselbst im 2ten Stock. Laibach am 10. September 1850.

3. 1762. (2)

Eine Wohnung

ist am Hauptplaz Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquetirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Rachoy, oder beim Hausmeister daselbst.

Kundmachung.

Das Großhandlungshaus D. Zinner & Comp. in Wien macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

Ausspielung der 4 Zinshäuser Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden, kein Rücktritt Statt findet,

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich
am 14. November 1850 vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisation des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto "	12,000
7	detto " fl. 10,000	70,000
7	detto " 5000	35,000
7	detto " 2500	17,500
7	detto " 1800	12,600
8	detto " 1200	9,600
7	detto " 1000	7,000

20,144 detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 u. u.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch zwei rothgedruckte Zahlen für Ambi und Extratti, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr. fl. 200,000, dann

ein Treffer	12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

3. 1752. (3)

Anzeige.

Meine Cholera-Tinctur, welche sich, gleich beim Eintritte der Krankheit, ohne Verzug und nach Vorschrift, bis zur Ankunft des Arztes, oder in Ermangelung aller ärztlichen Hilfe angewendet, überall und in den allermeisten Fällen bei gewissenhafter Beobachtung des vorgeschriebenen Verhaltens als ein sehr erfreuliches Rettungsmittel bewährt, kann sammt der, die Schutz- und Anwendungsmethode, so wie die amtlichen und legalen Heilungszeugnisse enthaltenden Broschüre unter Couvert, und zum Zeichen der Echtheit mit meinem Siegel und der Unterschrift versehen, durch mich (Wien, Stadt Nr. 603), oder in Laibach durch die Galanterie- und Nürnbergger Warenhandlung des Herrn Alois Katsell, Hauptplaz Nr. 13, vis-à-vis der Schusterbrücke, bezogen werden.

Das Fläschchen sammt Broschüre kostet 1 fl. C. M.

Wien am 8. September 1850.

Dr. Bastler.

3. 1766. (2)

Kundmachung.

Bei dem Gute Thurn bei Gallenstein in Unterfrain, stehen 700 Eimer

Wein von den Jahrgängen 1846 und 1848 in kleinern oder größern Partien zum Verkaufe.

Thurn bei Gallenstein am 12. September 1850.